

**UNIFINA HOLDING AG IN NACHLASSLIQUIDATION,
WINTERTHUR**

11. RECHENSCHAFTSBERICHT

des Liquidators, Dr. Fritz Rothenbühler,

für die Zeit vom

1. Januar bis 31. Dezember 2015

Verfahren Nr. EC030003/U/cm des Bezirksgerichts Winterthur

Bern, den 19. Februar 2016

I. EINLEITUNG

Gemäss Art. 330 SchKG hat der Liquidator, sofern die Liquidation mehr als ein Jahr in Anspruch nimmt, jedes Jahr einen **Status** über das liquidierte und das noch nicht verwertete Vermögen aufzustellen sowie einen Bericht über seine **Tätigkeit** zu erstatten.

In seinen ersten zehn Rechenschaftsberichten vom 7. April 2006, 19. Februar 2007, 26. Februar 2008, 23. Februar 2009, 26. Februar 2010, 24. Februar 2011, 28. Februar 2012, 28. Februar 2013, 28. Februar 2014 und 18. Februar 2015 hat der Liquidator über den Verlauf der Nachlassliquidation in den Jahren 2005 bis 2014 orientiert.

Im vorliegenden 11. Rechenschaftsbericht fasst er nun die Tätigkeit der Liquidationsorgane im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 zusammen.

II. ÜBERBLICK ÜBER DEN ABLAUF DER LIQUIDATION

A) Tätigkeiten des Liquidators

Die Liquidationsorgane konnten im Jahr 2015 weitere Fortschritte in der Liquidation der Unifina erzielen.

Zu den **Passiven**: Im Jahr 2015 konnten nun auch die letzten noch ausstehenden Zahlungen der zweiten Abschlagszahlung ausgeführt werden (vgl. dazu Ziff. IV.B nachfolgend).

Auf der **Aktivseite** konnte 2015 ein grosser Fortschritt erzielt werden. Das **Bundesgericht** wies nämlich einerseits die von Rolf Erb gegen das kantonale oberinstanzliche **Strafurteil** vom 13. Januar 2014 erhobene Beschwerde vollumfänglich ab. Andererseits wies es auch die von Christian Erb sowie von Daniela Sheridan und ihren beiden Söhnen bezüglich der Herausgabe bzw. Beschlagnahmung der verschiedenen Vermögenswerte gegen dieses Urteil erhobenen Beschwerden vollumfänglich ab. Über diese Verfahren wird nachfolgend detailliert informiert (vgl. Ziff. III nachfolgend).

B) Tätigkeiten des Gläubigerausschusses

Der Gläubigerausschuss hat in der Berichtsperiode eine Sitzung durchgeführt.

An dieser Sitzung hat der Gläubigerausschuss über Anträge des Liquidators beraten und Beschluss gefasst. Im Einzelnen wird auf die beigelegte Traktandenliste verwiesen.

Beweis: Traktandenliste der Gläubigerausschusssitzung vom
18. Februar 2015

Beilage 1

C) Information der Gläubiger

Die Gläubiger wurden mit dem 10. Rechenschaftsbericht vom 18. Februar 2015 detailliert über den bisherigen Verlauf der Nachlassliquidation und den geplanten weiteren Ablauf des Verfahrens orientiert. Zudem wurden diverse Gläubigeranfragen vom Liquidator und seinem Team individuell und laufend beantwortet.

III. AKTIVEN

A) Ermittlung und Verwertung von Aktiven

1. Prozess der Konkursmasse Hugo Erb AG betr. Herausgabe- und Anfechtungsansprüche gegen die Konkursmasse Rolf Erb (sog. Ziff. 3-Ansprüche / Passivprozess)

Bekanntlich wurde dieser Prozess bereits vor längerer Zeit **sistiert**, weil im Strafverfahren analoge Zivilansprüche behandelt werden.

Mit Urteil vom 27. August 2015 hat das **Bundesgericht** die **Beschwerde** von Rolf Erb gegen das Urteil des Zürcher Obergerichts **abgewiesen** und die Schuldsprüche sowie die Freiheitsstrafe von 7 Jahren gegen Rolf Erb bestätigt. Mit Urteil vom 28. Oktober 2015 hat das Bundesgericht sodann ebenfalls die Beschwerden von Frau Sheridan und ihren Kindern sowie von Christian Erb abgewiesen und damit die Einziehungen der Vermögenswerte bestätigt.

Zurzeit sind die Liquidationsorgane daran, in Zusammenarbeit mit dem Konkursamt Thurgau und dem in den Straf- und Zivilprozessen beigezogenen Anwalt die **Verwertung** der betroffenen Vermögenswerte **vorzubereiten**.

2. Prozess der Abtretungsgläubiger im Konkurs von Rolf Erb betreffend paulianische Anfechtungsansprüche gegen die Familie Erb / Sheridan (sog. Ziff. 2-Ansprüche)

Auch dieser Prozess blieb in Anbetracht der im Strafprozess hängigen Zivilansprüche weiterhin **sistiert**.

B) Interne Forderungen der Erb-Gruppe

Wie bereits im 6. Rechenschaftsbericht ausgeführt, wurden die internen Forderungen zwischen den verschiedenen Holdinggesellschaften der Erb-Gruppe, soweit die Unifina betreffend, bereits vor längerer Zeit mittels eines **Vergleichs** bereinigt.

Aus dem Vergleich mit der **Herfina** hatte die Unifina im 2010 schon eine Abschlagszahlung für die Herfina-Dividende von CHF 11'181'972.70 erhalten. Im Berichtsjahr ist nun eine **weitere Abschlagszahlung** von CHF 1'863'662.10 auf dem Konto der Unifina eingegangen.

Im Konkursverfahren der **Hugo Erb AG** wurde die von der Unifina im Konkurs der Hugo Erb AG angemeldete Netto-Forderung in Höhe von CHF 221'842'108.26 anerkannt. Die mutmassliche Dividende im Konkursverfahren der Hugo Erb AG beträgt 0.5% - 1.5%. Dabei handelt es sich lediglich um eine grobe Schätzung. Ob und wann mit einer ersten Abschlagszahlung gerechnet werden kann, ist derzeit noch nicht bekannt.

C) Strafverfahren

Bekanntlich wurde Rolf Erb mit **Urteil** vom 22. März 2012 des **Bezirksgerichts Winterthur** in allen drei Anklagepunkten (Betrug, Urkundenfälschung und Gläubigerschädigung durch Vermögensverminderung) **schuldig** gesprochen und zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 8 Jahren verurteilt.

Am 24. Mai 2012 folgte das ergänzende erstinstanzliche Urteil zu den **beschlagnahmten und gesicherten Vermögenswerten**. Das Strafgericht hat darin alle be-

schlagnahmen Vermögenswerte (Liegenschaften in Winterthur und Rüdlingen sowie das Schloss Eugensberg, die Aktien an der Schlosshof Immobilien AG sowie diverse Aktien, Guthaben und Fahrzeuge) den berechtigten Konkursmassen (Konkursmasse Rolf Erb oder Konkursmasse der Hugo Erb AG) zugesprochen. Die Urteilsbegründung der ersten Instanz umfasst über 900 Seiten.

Rolf Erb erklärte gegen dieses Urteil in allen Punkten Berufung. Die Staatsanwaltschaft ihrerseits hat beschränkt auf das Strafmass Berufung eingelegt.

Die Berufungsverhandlung sollte ursprünglich im April 2013 vor dem Obergericht des Kantons Zürich stattfinden, allerdings wurde sie dann auf Gesuch der Staatsanwaltschaft, wie in der Presse berichtet wurde, auf die Woche vom 23. bis 27. September 2013 verschoben. Für die Berufungsverhandlung hat Rolf Erb sein Team von Strafverteidigern erweitert.

Die Urteileröffnung fand am 15. Januar 2014 statt. Das **Obergericht** des Kantons Zürich bestätigte die Verurteilungen von Rolf Erb in den drei Anklagepunkten (Betrug, Urkundenfälschung und Gläubigerschädigung durch Vermögensverminderung) grundsätzlich und nahm das Strafmass leicht von 8 auf 7 Jahre Freiheitsstrafe zurück. Anders als die Vorinstanz sprach das Obergericht aber Rolf Erb im Zusammenhang mit der Übertragung des Schlosses Eugensberg von der Hugo Erb AG auf ihn vom Vorwurf der Gläubigerschädigung durch Vermögensverminderung frei. Dementsprechend erachtete das Obergericht des Kantons Zürich lediglich die Übertragung des Schlosses Eugensberg von Rolf Erb auf seine beiden Söhne als strafbare Gläubigerschädigung durch Vermögensverminderung, weshalb es das Schloss Eugensberg der Konkursmasse Rolf Erb zusprach. Die Vorinstanz hatte es dagegen als zur Hugo Erb AG gehörig erachtet. Auch die Begründung des Obergerichts fiel sehr ausführlich aus und umfasst rund 680 Seiten.

Das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich wurde indessen von Rolf Erb sowie von Alexander, Nicolas und Daniela Sheridan und auch von Christian Erb, wie bereits erwähnt, mittels Beschwerden an das Bundesgericht weitergezogen.

Am 27. August 2015 (Rolf Erb) bzw. am 28. Oktober 2015 (Daniela Sheridan und Kinder sowie Christian Erb) sind die entsprechenden **Urteile des Bundesgerichts** ergangen.

In seinem rund 80-seitigen Urteil hat das Bundesgericht die Beschwerde von Rolf Erb vollumfänglich abgewiesen und das Urteil des Zürcher Obergerichts bestätigt. Was die Verurteilung wegen Gläubigerschädigung betrifft, hat das Bundesgericht entschieden, dass das Zürcher Obergericht willkürfrei zum Schluss gekommen sei, dass Rolf Erb die zahlreichen Vermögensübertragungen vorgenommen habe, um die Vermögenswerte im eigenen Konkurs den Gläubigern vorzuenthalten und sich gleichzeitig den wirtschaftlichen Wert daran zu sichern.

In zwei weiteren Urteilen hat das Bundesgericht die Beschwerden von Daniela Sheridan und ihren Kindern sowie von Christian Erb ebenfalls vollumfänglich abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde. Die Beschwerdeführer wurden angehalten, die Einziehungen der verschiedenen Vermögenswerte zu dulden.

Beweis: Medienmitteilungen des Bundesgerichts vom 16. September 2015 und vom 13. November 2015

Beilage 2

IV. BEREINIGUNG DER PASSIVEN

A) Bemerkungen zum Kollokationsverfahren

Wie bereits in den letzten Rechenschaftsberichten erwähnt, ist der Kollokationsplan in einem Gesamtbetrag von CHF 1.347 Mrd. (inkl. pfandgesicherte Forderungen) rechtskräftig.

B) Zweite Abschlagszahlung

Aufgrund der vorhandenen Liquidität hatte der Gläubigerausschuss anlässlich seiner Sitzung vom 2. April 2014 auf Antrag des Liquidators beschlossen, den Gläubigern eine weitere **Abschlagszahlung** von 2% zu entrichten, was einem Gesamtbetrag von rund CHF 26.6 Mio. entspricht.

Die Auszahlung ist grösstenteils in der zweiten Jahreshälfte 2014 erfolgt. Im Berichtsjahr konnten nun auch noch die **letzten ausstehenden Zahlungen ausgeführt** werden.

Somit konnte den Gläubigern bisher insgesamt eine Nachlassdividende von 5% ausbezahlt werden.

V. LIQUIDATIONSSTATUS PER 5. DEZEMBER 2003 (NACHGEFÜHRT PER 31. DEZEMBER 2015)

A) Vorbemerkungen

Wie einleitend ausgeführt, hat der Liquidator gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zusammen mit dem Rechenschaftsbericht jeweils einen **aktualisierten Status** über das Vermögen der Schuldnerin vorzulegen.

Auch per 31. Dezember 2015 wurden deshalb sowohl ein nachgeführter Liquidationsstatus als auch eine handelsrechtliche Bilanz und Erfolgsrechnung erstellt. Der Liquidationsstatus basiert im Sinne der Kontinuität auf den bisher vom Sachwalter/Liquidator vorgelegten Stati.

Änderungen daran werden nach folgenden Prinzipien vorgenommen: Bei den veräusserten Aktiven wird auf die effektiv erzielten Verkaufserlöse abgestellt. Bei den noch nicht verkauften Aktiven wird weiterhin auf der bisherigen, konservativen Bewertung basiert. Bei den Passiven wurden wo nötig angemessene Rückstellungen gebildet.

Nachfolgend wird der Liquidationsstatus der Unifina per 31. Dezember 2015 kurz kommentiert.

Beweis: Liquidationsstatus der Unifina per 5. Dezember 2003
(nachgeführt per 31. Dezember 2015)

Beilage 3

B) Aktiven

1. Liquide Mittel

Die frei verfügbaren liquiden Mittel der Unifina von rund CHF 22.7 Mio. sind auf Konten bei der Berner Kantonalbank, Bern, sowie bei der Bank EEK, Bern, angelegt. Aus diesen Anlagen resultierten für die Unifina im Kalenderjahr 2015 Zinserträge von brutto CHF 161.60.

Beweis: Liquidationsstatus der Unifina per 5. Dezember 2003
(nachgeführt per 31. Dezember 2015)

Beilage 3

2. Verwertete bzw. noch nicht verwertete Aktiven

Die wesentlichen Aktiven konnten bereits verwertet werden. Aufgrund der bundesgerichtlichen Urteile (s. Ziff. III.C hiervor) sind weitere Erlöse aus der Verwertung der im Rahmen des Strafverfahrens gegen Rolf Erb eingezogenen Vermögenswerte bzw. aus den Zivilprozessen (s. Ziff. III.A.1. und 2 hiervor) zu erwarten. Eine Bezifferung ist im jetzigen Zeitpunkt allerdings nicht möglich.

C) Massaverbindlichkeiten

1. Liquidationskosten

Die Kosten der Liquidationsorgane für das Jahr 2015 werden im Liquidationsstatus per 31. Dezember 2015 mit CHF 61'298.55 berücksichtigt. Diese setzen sich zusammen aus den Aufwendungen des Liquidators (Honorar CHF 49'601.00; Auslagen CHF 3'995.30) und den Kosten für den Gläubigerausschuss, welche im Jahr 2015 CHF 7'702.25 ausmachten.

Die Kosten für externe Anwälte, Berater, Prozesskosten und für die Miete von Archivräumen zwecks Unterbringung der umfangreichen Gesellschaftsakten beliefen sich im Jahr 2015 auf CHF 21'590.35.

Im Jahr 2015 sind aus der Liquidationstätigkeit somit Kosten von insgesamt CHF 82'888.90 angefallen.

D) Nachlassforderungen

1. Pfandgesicherte Forderungen

Vier Gläubiger haben Forderungen im Umfang von total CHF 107 Mio. als pfandgesicherte Forderungen angemeldet. Die Pfandrechte und die Forderungen wurden, z.T. als bedingte Forderungen (Pfandausfall), im Umfang von CHF 102.977 Mio. anerkannt. Zur Sicherheit wurden u.a. Aktien der CBB Holding AG, der Terrex Handels-AG und anderer Gesellschaften der ehemaligen Erb-Gruppe verpfändet.

2. Forderungen der 1. und 2. Klasse

Nach der rechtskräftigen Abweisung der einzigen in der 1. Klasse angemeldeten Forderung gibt es im Nachlass der Unifina keine privilegierten Forderungen.

3. Forderungen der 3. Klasse

Bei der Auflage des Kollokationsplans hatten in der 3. Klasse 72 Gläubiger Forderungen im Gesamtbetrag von CHF 4.762 Mrd. angemeldet. Davon wurden Forderungen im Gesamtbetrag von CHF 0.921 Mrd. zugelassen. Forderungen im Umfang von CHF 3.841 Mrd. wurden dagegen abgewiesen.

Mit den erwähnten Kollokationsklagen wurden Abweisungen im Umfang von total CHF 1.267 Mrd. angefochten. Davon wurden insgesamt CHF 322.989 Mio. vergleichsweise zugelassen.

Die drei seit Auflage des Kollokationsplans im Dezember 2008 nachträglich in der dritten Klasse angemeldeten Forderungen im Umfang von CHF 50.473 Mio. wurden rechtskräftig abgewiesen bzw. von den Gläubigern zurückgezogen.

Unter Berücksichtigung der zurückgezogenen Forderungen und der bereits erbrachten Abschlagszahlungen von insgesamt 5%, betragen die Restforderungen (vorläufiger Verlust) der Gläubiger der 3. Klasse (inkl. Pfandausfallforderungen) per 31. Dezember 2015 CHF 1'267'662'519.00.

Beweis: Liquidationsstatus der Unifina per 5. Dezember 2003
(nachgeführt per 31. Dezember 2015)

Beilage 3

E) Geschätzte Nachlassdividende

Die voraussichtliche Nachlassdividende für die ungesicherten Forderungen der dritten Klasse wird aus heutiger Sicht nach wie vor auf etwa 6.00% geschätzt. Eine genaue Aussage über die Höhe der Nachlassdividende kann jedoch erst mit Abschluss des Verfahrens gemacht werden.

Beweis: Liquidationsstatus der Unifina per 5. Dezember 2003
(nachgeführt per 31. Dezember 2015)

Beilage 3

VI. GEPLANTER WEITERER ABLAUF DES VERFAHRENS

Basierend auf den aus Sicht der Unifina sehr positiv zu wertenden Urteilen des Bundesgerichts sind nun die weiteren Schritte bezüglich Verwertung der beschlagnahmten/herauszugebenden Vermögenswerte zu planen und zu veranlassen. Diesbezüglich haben bereits verschiedene Sitzungen unter Einbezug des zuständigen Konkursverwalters des Kantons Thurgau stattgefunden. Der Liquidator wird die Gläubiger und das Gericht zu gegebener Zeit über den Verlauf und das Ergebnis der diversen Verwertungshandlungen informieren.

Die Koordinationsaufgaben mit den Liquidatoren und Konkursverwaltern der anderen Gesellschaften der ehemaligen Erb-Gruppe werden sowohl im Steuerungsausschuss der Abtretungsgläubiger als auch in Koordinationssitzungen fortgesetzt.

Zusätzliche Angaben zum Liquidationsverfahren der Unifina und aktuelle Informationen des Liquidators stehen auch in Zukunft auf der Website www.liquidator-unifina.ch zur Verfügung.

VII. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Der Gläubigerausschuss hat an seiner Sitzung vom 1. März 2016 von diesem 11. Rechenschaftsbericht zustimmend Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Unifina Holding AG in Nachlassliquidation

Der Liquidator:



Dr. Fritz Rothenbühler

**Im Doppel
Beilagen**

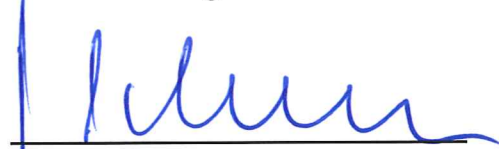
Unifina Holding AG in Nachlassliquidation

Erklärung des Gläubigerausschusses zum 11. Rechenschaftsbericht des Liquidators:

Der Gläubigerausschuss hat vom vorstehenden, vom Liquidator erstellten und dem Gläubigerausschuss vorgelegten Rechenschaftsbericht zustimmend Kenntnis genommen und leitet diesen in Anwendung von Art. 330 Abs. 2 SchKG an den zuständigen Nachlassrichter des Bezirksgerichts Winterthur weiter.

Winterthur, den 4. April 2016

Für den Gläubigerausschuss:



Andreas Schwarz, Rechtsanwalt

**Liquidationsstatus der Unifina Holding AG in N'Liq.
per 5. Dezember 2003**

(nachgeführt per 31. Dezember 2015 unter Berücksichtigung der während der Nachlassstundung bzw. der Nachlassliquidation vollzogenen Verkäufe)

	Saldo
Umlaufvermögen	22'734'809
Anlagevermögen	0
Total Aktiven	22'734'809
(ohne pfandgesicherte Vermögenswerte)	
./i. Massaschulden aus laufendem Betrieb sowie Liquidationskosten (total, geschätzt)	7'500'000
./i. Privilegierte Forderungen (1. und 2. Klasse)	0
Zwischentotal	15'234'809
Zzgl. bereits erbrachte Abschlagszahlungen (1. + 2.)	66'719'080
Freier Betrag zur Deckung der Forderungen der 3. Klasse	81'953'889
Forderungen der 3. Klasse	1'169'834'604
Ungedekte pfandgesicherte Forderungen	97'827'915
Restforderungen der Gläubiger der 3. Klasse (inkl. Pfandausfallforderungen)	1'267'662'519
<hr/>	
Dividende der Gläubiger der 3. Klasse:	
Total Dividende (geschätzt)	6.00%
- bereits ausbezahlt (1. + 2. Abschlagszahlung)	5.00%
- ausstehend (geschätzt)	1.00%